

Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 11	11. Jahrgang	Gelsenkirchen, 14.07.2011
Inhalt:		Seite
1. Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 11.07.2011		99



**Dritte Satzung zur Änderung der
Grundordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen
vom 11.07.2011**

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 S.1 und 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW S. 255), hat die Fachhochschule Gelsenkirchen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 22.06.2007 geändert durch Satzung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 16.06.2009 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen 4/2009) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 – Angehörige der Hochschule – erhält folgende Fassung:

Angehörige der Fachhochschule Gelsenkirchen sind neben den in § 9 Abs. 4 HG genannten auch die Absolventinnen und Absolventen.

2. § 4 – Hochschulrat – erhält mit Abs. 4 die folgende Ergänzung:

(4) Bei vorzeitiger Amtsniederlegung durch eines der Hochschulratmitglieder wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des Hochschulrates gewählt.

3. § 6 – Fachbereichskonferenz – erhält folgende Fassung:

Es wird eine Fachbereichskonferenz gebildet, die aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung wählt.

4. § 7 – Fachbereichsrat – erhält folgende Neufassung:

(1) Die Anzahl der Mitglieder des Fachbereichsrates richtet sich nach der Anzahl der dem Fachbereich zugeordneten Professuren.

(2) Bei weniger als neun Professuren gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an

- vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- eine Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(3) Bei neun bis zwanzig Professuren gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an

- sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

- (4) Bei mehr als zwanzig Professuren, gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an
- acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (5) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 01. März des jeweiligen Wahljahres.
- (6) Den Vorsitz des Fachbereichsrates hat die Dekanin oder der Dekan.

5. Als § 8 – Dekanin oder Dekan, Dekanat – wird neu eingefügt:

Die Fachbereichsordnung kann bestimmen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden. Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und bis zu vier Prodekaninnen und/oder Prodekanen, von denen mindestens eine oder einer Studiendekanin oder Studiendekan für einen oder jeweils mehrere Studiengänge sein muss. Die genaue Zusammensetzung des Dekanats regelt die Fachbereichsordnung.

6. Als § 11 – Qualitätsverbesserungskommission – wird neu eingefügt:

- (1) Die Qualitätsverbesserungskommission hat die Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Studiumsqualitätsgesetz.
- (2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:
- acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden, die von den Fachschaftsvertreterinnen und Fachschaftsvertretern vorgeschlagen und von den Mitgliedern des Studierendenparlaments gewählt werden. Es sollen alle Fachbereiche durch je eine Studierende oder einen Studierenden vertreten sein.
 - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die von den Senatsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vorgeschlagen und gewählt werden. Die Mitglieder gehören verschiedenen Fachbereichen an. Der Standort Gelsenkirchen wird durch zwei Mitglieder, die Standorte Bocholt und Recklinghausen durch je ein Mitglied vertreten.
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das von den Senatsmitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgeschlagen und gewählt wird,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das von den Senatsmitgliedern aus der Gruppe der weiteren

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgeschlagen und gewählt wird, sowie

- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre, Studium und Weiterbildung als Vorsitzende oder Vorsitzender als nichtstimmberechtigtes Mitglied kraft Amtes.
- (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Für alle anderen Mitglieder beträgt die Amtszeit zwei Jahre.
- (4) Die Qualitätsverbesserungskommission wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission.
- (5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist ein neues Mitglied zu wählen. Die Amtszeit dieses neuen Mitgliedes entspricht der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

7. Die bisherigen §§ 11, 12, 13, 14 werden die §§ 12, 13, 14, 15.

Artikel II

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen mit Wirkung zum 01.09.2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 22.06.2011

Gelsenkirchen, den 11.07.2011

Der Präsident der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann